

EUROPÄISCHE MENSCHEN RECHTS KONVENTION



Vorbehalt?

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist Teil unseres Österreichischen Staatsvertrages. Doch leider kommt sie in unserem Land nicht voll zur Anwendung, da sich Österreich bei der Anerkennung bzw. Ratifizierung dieses Rechtsschutzsystems "erlaubt" hat, sich einen Vorbehalt dazu zu "leisten", d.h. einige gesetzliche Vorschriften nicht in Einklang mit ihr zu bringen.

Was das bedeutet und was gerade heute dagegen getan werden kann, erklärt uns der gegenständliche Beitrag des Arbeitskreises "Anliegen in Österreich" sowie der Juristengruppe der Österreichischen Sektion von AMNESTY INTERNATIONAL.

Stell dir vor, es kommt Krieg und keiner geht hin...

Stell dir vor, es kommt Krieg und keiner geht hin
- dann kommt der Krieg zu euch!

Wer zu Hause bleibt, wenn der Kampf beginnt
und läßt andere kämpfen für seine Sache

Der muß sich vorsehen:

denn wer den Kampf nicht geteilt hat
der wird teilen die Niederlage.

Nicht einmal Kampf vermeidet

wer den Kampf vermeiden will:

denn es wird kämpfen für die Sache des Feinds
wer für seine eigene Sache nicht gekämpft hat.

Bertolt Brecht

WAS IST DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION (MRK)?

Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag, in dem sich die westeuropäischen Staaten verpflichten, ihren Einwohnern einen menschenrechtlichen Mindeststandard zu gewähren.

WELCHE RECHTE GARANTIERT DIE MRK?

- Art. 2: Recht auf Leben
- Art. 3: Verbot von Folter, von unmenschlicher, erniedrigender Strafe und Behandlung
- Art. 4: Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft, von Zwangs- und Pflichtarbeit
- Art. 5: Recht des Einzelnen, daß seine Freiheit grundsätzlich nur nach einem rechtmäßigen Verfahren durch ein unabhängiges Gericht entzogen werden kann
- Art. 6: Recht auf Aburteilung innerhalb angemessener Frist;
Recht auf öffentliches Verfahren;
Recht, bis zum Nachweis der Schuld für unschuldig gehalten zu werden;
Recht, sich eines bezahlten oder im Bedarfsfalle eines unbezahlten Rechtsbeistandes zu bedienen
- Art. 7: Keine Strafe ohne Gesetz
- Art. 8: Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs
- Art. 9: Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 10: Recht auf freie Meinungsäußerung
- Art. 11: Versammlungs- und Vereinsfreiheit
- Art. 12: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

WAS BEDEUTET DIE MRK FÜR DEN EINZELNEN?

Im Gegensatz zu allen anderen Menschenrechtsabkommen bietet die MRK ein voll ausgebildetes internationales Rechtsschutzsystem. Das bedeutet, daß derjenige, dessen von der MRK garantierten Rechte verletzt werden, sich bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte beschweren kann.

WAS BEDEUTET DER ÖSTERREICHISCHE VORBEHALT ZUR MRK?

Der Vorbehalt enthebt Österreich von der Verpflichtung, seine Verwaltungsverfahrensgesetze in Übereinstimmung mit der MRK zu bringen. Das gerichtliche Strafrecht (z.B. Mord, Diebstahl) muß hingegen nach den Grundsätzen der MRK geführt werden.

Im Verwaltungsstrafrecht gibt es im Unterschied zum gerichtlichen Strafrecht keinen weisungsungebundenen Richter.

Seiner Anwendung nach bezieht sich der Vorbehalt auf die Artikel 5 und 6. Daher kannst Du - ohne die Möglichkeit zu haben, einen Anwalt beizuziehen, selbst die Belastungszeugen zu befragen oder Deine Angehörigen zu verständigen - z.B. von einem Polizeibeamten zu allenfalls auch mehrwöchiger Arreststrafe verurteilt werden.

Wir fordern daher die BESEITIGUNG des VORBEHALTS zur MRK im Zuge der jetzt laufenden REFORM des VERWALTUNGSSTRAFRECHTS!

